



VERHALTENSGRUNDSÄTZE ECS SCHWEIZ

Beschlossen an der ECS-Quartalssitzung 2017/3 vom 27. September 2017 in Monte Carasso,
per 27.09.17 in Kraft gesetzt

**VEREIN ENERGY CERTIFICATE SYSTEM ECS SCHWEIZ
VERHALTENSGRUNDSÄTZE IN WETTBEWERBSFRAGEN
DURCH DIE ECS-MITGLIEDER GENEHMIGT AN DER ECS-QUARTALSSITZUNG
2017/3 VOM 27.09.17**

1. Grundsatz

Der Verein Energy Certificate System ECS Schweiz, HR-Eintrag CHE 112.662.935 (kurz ECS Schweiz) hält sich bei allen Aktivitäten an die geltenden gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere verpflichtet sich ECS Schweiz, Schweizerisches wie auch europäisches Wettbewerbsrecht zu respektieren. In den Sitzungen und sonstige Aktivitäten des Verbands findet kein Austausch von wettbewerbsrechtlich heiklen Informationen statt, wie insbesondere Informationen unter Wettbewerbern zu Preisen, Kunden, Produktion, Strategien und andere nicht öffentlich zugängliche wettbewerbsrechtlich sensitiven Informationen.

2. Mitarbeit von Experten der Mitglieder

Das Wettbewerbsrecht verpflichtet die Unternehmen dazu, geschäftliche Entscheidungen unabhängig von ihren Wettbewerbern zu treffen. Die Tätigkeit im Rahmen von ECS Schweiz darf nicht dazu genutzt werden, den Wettbewerb in gesetzeswidriger Weise zu verhindern, zu verfälschen oder in anderer Weise zu beeinträchtigen.

Das Risiko von Wettbewerbsrechtsverletzungen im Rahmen der Aktivitäten von ECS Schweiz wird als gering erachtet. ECS Schweiz will dennoch vermeiden, dass wettbewerbsrechtlich verbotene Handlungen im Rahmen der Aktivitäten erfolgen. Wenn an einer Sitzung oder einem anderen Treffen eines Gremiums der Verdacht besteht, dass der obige Grundsatz und die hier aufgestellten Leitlinien verletzt werden, soll dies von den Sitzungsteilnehmern, die dies bemerken, sofort den anderen Teilnehmern mitgeteilt werden und diese sollen sich von der Sitzung zurückziehen, wenn das entsprechende Verhalten nicht unterlassen wird. Die Befolgung der Verhaltensgrundsätze liegt in der Verantwortung der Mitglieder, resp. ihrer Vertreter. Wenn ein Verdacht besteht, dass die Verhaltensgrundsätze verletzt werden, soll dies unverzüglich der Geschäftsstelle von ECS Schweiz gemeldet werden, die die notwendigen Schritte zur Bereinigung der Situation einleitet.

ECS Schweiz sichert, dass alle Mitglieder diese Verhaltensgrundsätze kennen und wissen, dass in Sitzungen und bei Anlässen von ECS Schweiz diese Verhaltensgrundsätze befolgt werden. Bei Studien, Umfragen oder ähnlichen Erhebungen stellt ECS Schweiz sicher, dass es zu keinem Austausch von vertraulichen oder wettbewerbsrechtlich sensitiven Informationen unter den Beteiligten kommt. Im Besonderen dürfen wettbewerbsrechtlich sensitive Informationen nicht individualisiert oder direkt zwischen Unternehmen ausgetauscht werden. In jedem Fall werden Informationen im Rahmen von Umfragen nur unter Wahrung strenger Vertraulichkeit erfasst und betroffenen Unternehmen nur in aggregierter Form zur Verfügung gestellt.

3. Genehmigung der vorliegenden Verhaltensgrundsätze

Die vorliegenden Verhaltensgrundsätze in Wettbewerbsfragen des Vereins ECS Schweiz wurden durch die Vereinsmitglieder an der ECS-Quartalsitzung 2017/3 vom 27.09.17 in Monte Carasso einstimmig und ohne Enthaltungen genehmigt und treten auf diesen Zeitpunkt in Kraft.